BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ORGANISMENGESETZES UND DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Behandlung im Landtag	
	Datum
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 124/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ministerium 4

Betroffene Stellen 4

I. BERICHT DER REGIERUNG 5

1. Ausgangslage 5
 - 1.1 Reorganisation des Amtes für Umwelt 5
 - 1.2 Anpassung der Bezeichnung «Amt für Umwelt» in den Gesetzen und Verordnungen 6

2. Begründung der Vorlage 7

3. Schwerpunkte der Vorlage 8

4. Vernehmlassung 9

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 9
 - 5.1 Organismengesetz 9
 - 5.2 Beschwerdekommissionsgesetz 13

6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches 13

7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung 13
 - 7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben 13
 - 7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen 14
 - 7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung 14

II. ANTRAG DER REGIERUNG 15

III. REGIERUNGSVORLAGEN 17
 - 1.1 Organismengesetz 17
 - 1.2 Beschwerdekommissionsgesetz 25

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Abänderung des Organismengesetzes und des Beschwerdekommissionsgesetzes steht im Zusammenhang mit der Reorganisation des Amtes für Umwelt. Mit Regierungsbeschluss vom 7. Juli 2026 wurde das Amt für Umwelt per 1. August 2026 in das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft aufgeteilt.

Aufgrund dieser organisatorischen Neuausrichtung wurden die in den Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Verweise auf das Amt für Umwelt gestützt auf Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) an die neu zuständigen Amtsstellen angepasst.

Beim Organismengesetz und beim Beschwerdekommissionsgesetz gehen die erforderlichen Anpassungen über die blosse Ersetzung der Amtsbezeichnung hinaus. Da die geregelten Zuständigkeiten teilweise von beiden neu geschaffenen Amtsstellen wahrgenommen werden, sind auch inhaltliche Anpassungen erforderlich. Eine Anpassung im Verordnungsweg war daher nicht ausreichend.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden die im Organismengesetz und im Beschwerdekommissionsgesetz geregelten Zuständigkeiten an die neue Verwaltungsorganisation angepasst und rechtskonform ausgestaltet.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Umweltschutz
Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft

Vaduz, 3. November 2026

LNR 2026-1674

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Organismengesetzes und des Beschwerdekommissionsgesetzes zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Reorganisation des Amtes für Umwelt

Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348, hält fest, dass die Regierung für eine zweckmässige Organisation der Verwaltung zu sorgen hat und diese den Verhältnissen anzupassen hat. Art. 9 Abs. 2 RVOG sieht darüber hinaus vor, dass die Regierung mittels Verordnung die Gliederung der Verwaltung in Amtsstellen festlegt und diesen im Rahmen der Gesetze möglichst zusammenhängende Sachbereiche zuweist.

Diese Organisationsverantwortung bedingt eine regelmässige Überprüfung der bestehenden Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf ihre Zweckmässigkeit. Infolge einer solchen Überprüfung hat die Regierung in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2026 die

Abänderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 28. März 2013, LGBI. 2013 Nr. 163, beschlossen und das bisherige Amt für Umwelt per 1. August 2026 in zwei eigenständige Amtsstellen aufgeteilt: das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft.

Die Aufteilung trägt der fachlichen Breite und der zunehmenden Bedeutung der jeweiligen Aufgaben im Umwelt-, Natur- und Landwirtschaftsbereich Rechnung. Gleichzeitig sollen die Führungsstrukturen vereinfacht, Entscheidungswege verkürzt und die Dienstleistungen gegenüber Bevölkerung, Gemeinden, Wirtschaft und weiteren Anspruchsgruppen gestärkt werden.

1.2 Anpassung der Bezeichnung «Amt für Umwelt» in den Gesetzen und Verordnungen

Gemäss Art. 9 Abs. 3 RVOG passt die Regierung Bezeichnungen von Amtsstellen in anderen Gesetzen und Verordnungen mittels Verordnung an, sofern sie im Rahmen ihrer Organisationskompetenz Änderungen an diesen Bezeichnungen vornimmt.

Gestützt auf diese Bestimmung wurden die Verweise auf das Amt für Umwelt überprüft und in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen entsprechend angepasst. Dabei wurde jeweils die bisherige Bezeichnung durch jene Amtsstelle ersetzt, welche die betreffenden Aufgaben per 1. August 2026 wahrnimmt. Dadurch wurde sichergestellt, dass die geltenden Rechtsgrundlagen die aktuelle Organisationsstruktur der Landesverwaltung korrekt widerspiegeln und die Zuständigkeiten eindeutig geregelt sind.

Eine Besonderheit ergibt sich beim Gesetz vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBI. 2011 Nr. 4. Die darin geregelten Aufgaben fallen nicht ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich einer der beiden neuen

Amtsstellen, sondern werden je nach Regelungsgegenstand entweder vom Amt für Umweltschutz oder vom Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft wahrgenommen. Da das Beschwerdekommissionsgesetz auf das Organismengesetz Bezug nimmt, liegt diese Besonderheit auch im Beschwerdekommissionsgesetz vor.

Die Verteilung der Zuständigkeiten im Organismengesetz zwischen dem Amt für Umweltschutz sowie dem Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft folgt dabei folgender Systematik:

Das Amt für Umweltschutz ist für gebietsfremde, pathogene oder gentechnisch veränderte Organismen in geschlossenen Systemen zuständig. Dies umfasst die Lagerung, den Umgang und die Entsorgung solcher Organismen sowie die damit verbundenen Informationspflichten und das Führen der entsprechenden Verzeichnisse.

Das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft ist hingegen für sämtliche Aufgaben zuständig, die mit der Freisetzung gebietsfremder oder gentechnisch veränderter Organismen zusammenhängen, einschliesslich der damit verbundenen Informationspflichten und des Führens der entsprechenden Verzeichnisse.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt, werden die Aufgaben nach dem Organismengesetz je nach Regelungsgegenstand vom Amt für Umweltschutz oder vom Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft wahrgenommen. Die zur Abbildung dieser geteilten Zuständigkeiten erforderlichen Anpassungen gehen über die blosse Ersetzung einer Amtsbezeichnung hinaus und sind deshalb nicht von der Verordnungskompetenz der Regierung gemäss Art. 9 Abs. 3 RVOG erfasst.

Um im Zuge der Reorganisation dennoch eine lückenlose Aufgabenerfüllung sicherzustellen und Kompetenzunklarheiten zu vermeiden, wurde die Bezeichnung

«Amt für Umwelt» im Organismengesetz vorläufig einheitlich durch «Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft» ersetzt. Gleiches gilt für die entsprechende Bestimmung im Beschwerdekommissionsgesetz.

Diese Übergangslösung bildet die tatsächliche Zuständigkeitsverteilung jedoch nicht korrekt ab. Die gegenständliche Vorlage ist daher erforderlich, um die Zuständigkeiten im Organismengesetz und im Beschwerdekommissionsgesetz entsprechend der neuen Verwaltungsorganisation sachgerecht und rechtlich korrekt auszugestalten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Schwerpunkte der Vorlage sind die Anpassungen der Bezeichnungen der Amtsstellen im Organismengesetz und im Beschwerdekommissionsgesetz.

In Artikeln, die dem Bereich Umweltschutz zuzuordnen sind, wird die Bezeichnung «Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft» durch «Amt für Umweltschutz» ersetzt. Regelungen, deren Vollzug beide Amtsstellen betrifft, werden so ausgestaltet, dass die Zuständigkeiten des «Amtes für Umweltschutz» und des «Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft» gemäss den jeweiligen Aufgabenbereichen abgebildet werden.

Die Vorlage dient ausschliesslich der sachgerechten Zuordnung und korrekten Bezeichnung der zuständigen Amtsstellen. Sie bringt keine materiellen Änderungen des Organismengesetzes oder des Beschwerdekommissionsgesetzes mit sich.

Gleichzeitig wird mit der Vorlage das materiell derogierte Gesetz vom 21. Juni 2012 über die Zusammenführung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft, des Amtes für Umweltschutz sowie des Landwirtschaftsamtes zu einem Amt für Umwelt, LGBl. 2012 Nr. 272, aufgehoben.

4. VERNEHMLASSUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Anpassung des Organismengesetzes und des Beschwerdekommissionsgesetzes an die infolge der Reorganisation des Amtes für Umwelt per 1. August 2026 geänderte Verwaltungsstruktur. Materielle Änderungen der geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden. Die Vorlage bildet lediglich die bereits vollzogene organisatorische Neuordnung innerhalb der Landesverwaltung rechtlich korrekt ab.

Da die vorgesehenen Anpassungen ausschliesslich organisatorischer und formeller Natur sind, die weder von erheblicher politischer, wirtschaftlicher, finanzieller, rechtlicher oder kultureller Tragweite sind[1] noch Auswirkungen auf Private, Gemeinden, Unternehmen oder andere interessierte Kreise entfalten, wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

5.1 Organismengesetz

Zu Art. 1 – Zweck

Der Wortlaut von **Art. 1 Abs. 3** wird an die neuste Formulierungspraxis angepasst.

Zu Art. 5 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Der Wortlaut von **Art. 5 Abs. 3** wird an die neuste Formulierungspraxis angepasst.

Zu Art. 37 – Regierung

Da die Regierungskompetenz gemäss **Art. 37 Abs. 2 Bst. g** nicht mehr besteht, wird diese Bestimmung aufgehoben.

[1] Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 24. Februar 2026 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VlV), LGBI. 2026 Nr. 67.

Zu Art. 39 – Amt für Umweltschutz

Art. 39 regelt die Zuständigkeiten des Amtes für Umweltschutz als eine der Vollzugsbehörden des Organismengesetzes. Dem Amt obliegt der Vollzug des Gesetzes in Bezug auf gentechnisch veränderte, pathogene oder gebietsfremde Organismen in geschlossenen Systemen, soweit nichts anderes bestimmt ist (**Abs. 1**). Die Zuständigkeit umfasst insbesondere die Erteilung von Bewilligungen und die Entgegennahme von Anmeldungen sowie deren Überprüfung (**Abs. 2 Bst. a**), die Information der Öffentlichkeit über Anmeldungen und die Erteilung, die Änderung oder den Entzug von Bewilligungen (**Abs. 2 Bst. b**), das Einfordern eines Befähigungsnachweises für Biosicherheitsbeauftragte (**Abs. 2 Bst. c**), die Vorschreibung des Führens von Verzeichnissen (**Abs. 2 Bst. d**), die Überwachung der Umweltbelastung und die Durchführung von Erhebungen (**Abs. 2 Bst. e**), die Organisation von Aus- und Weiterbildungen (**Abs. 2 Bst. f**), die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes (**Abs. 2 Bst. g**) sowie die Ahndung von Übertretungen (**Abs. 2 Bst. h**).

Zu Art. 39a – Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft

Art. 39a regelt die Zuständigkeiten des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft als eine der Vollzugsbehörden des Organismengesetzes. Dem Amt obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vollzug des Gesetzes in Bezug auf gentechnisch veränderte oder gebietsfremde Organismen in der Umwelt, d.h. ausserhalb geschlossener Systeme (**Abs. 1**). Die Zuständigkeit umfasst insbesondere die Information der Öffentlichkeit über die Erteilung, die Änderung oder den Entzug von Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit genetisch veränderten Organismen (**Abs. 2 Bst. a**), die Überprüfung von Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit genetisch veränderten Organismen (**Abs. 2 Bst. b**), die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt (**Abs. 2 Bst. c**), die Übermittlung von Aufforderungen (**Abs. 2 Bst. d**), die Führung von öffentlich zugänglichen Verzeichnissen (**Abs. 2 Bst. e**), die

Vorschreibung des Führens von Verzeichnissen (**Abs. 2 Bst. f**), die Überwachung der Umweltbelastung und die Durchführung von Erhebungen (**Abs. 2 Bst. g**), die Organisation von Aus- und Weiterbildungen (**Abs. 2 Bst. h**), die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes (**Abs. 2 Bst. i**) sowie die Ahndung von Übertretungen (**Abs. 2 Bst. k**).

Zu Art. 45 – Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Gemäss **Art. 45 Abs. 2** können das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird **Abs. 3** entsprechend sprachlich angepasst.

Zu Art. 52 – Aus- und Weiterbildung

Das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür, periodisch Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Dritten durchzuführen, denen Verpflichtungen aus diesem Gesetz erwachsen (**Art. 52 Abs. 2**).

Zu Art. 55 – Beschwerde

Art. 55 Abs. 1 sieht vor, dass gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz oder des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden kann.

Zu Art. 64 – Übertretungen

Zur sachgerechten Festlegung der Zuständigkeiten werden in **Art. 64 Abs. 1** die Übertretungen des Organismengesetzes geregelt, deren Ahndung in die Zuständigkeit des Amtes für Umweltschutz fällt, während **Art. 64 Abs. 1a** jene

Übertretungen erfasst, die vom Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft geahndet werden.

Zu Art. 64a – Strafverfahren

Art. 64a Abs. 2 legt fest, dass Beschwerden gegen Strafverfügungen und Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umweltschutz oder des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft von der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten behandelt werden.

Zu Art. 67 – Verfall

Je nach Sachbereich können unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 64 Abs. 1 vom Amt für Umweltschutz, solche aus Widerhandlungen gemäss Art. 64 Abs. 1a vom Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft für verfallen erklärt werden (**Art. 67 Abs. 2**).

Zu II. – Änderung von Bezeichnungen

Zur sachgerechten Zuordnung der zuständigen Amtsstelle wird die Bezeichnung «Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft» in den genannten Bestimmungen durch «Amt für Umweltschutz», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.

Zu III. – Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

Zu IV. – Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 2012 über die Zusammenführung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft, des Amtes für Umweltschutz sowie des Landwirtschaftsamtes zu einem Amt für Umwelt, LGBl. 2012 Nr. 272, ist materiell derogiert und wird aufgehoben.

Zu V. – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

5.2 Beschwerdekommissionsgesetz

Zu Art. 4 – Zuständigkeit

Da gemäss der gegenständlichen Vorlage sowohl das Amt für Umweltschutz als auch das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft Vollzugsbehörden des Organismengesetzes sind, werden zur sachgerechten Festlegung der Zuständigkeiten in **Abs. 1 Bst. k Ziff. 4** beide Amtsstellen genannt.

Zu II. – Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

Zu III. – Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Organismengesetzes in Kraft.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine Bedenken.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Vorlage werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Vorlage hat keine personellen, finanziellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1.1 Organismengesetz

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Organismengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBl. 2011 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Es dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

a) Richtlinie 2009/41/EG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen[2];

b) Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt[3].

Art. 5 Abs. 3

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 37 Abs. 2 Bst. g

Aufgehoben

Art. 39

Amt für Umweltschutz

1) Dem Amt für Umweltschutz obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vollzug dieses Gesetzes in Bezug auf gentechnisch veränderte, pathogene oder gebietsfremde Organismen in geschlossenen Systemen.

2) Ihm obliegen insbesondere:

[2] Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 75)

[3] Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1)

a) die Erteilung von Bewilligungen und die Entgegennahme von Anmeldungen sowie deren Überprüfung (Art. 11 Abs. 1, Art. 14, 29 Abs. 1, 2 und 4, Art. 30, 34b und 34c);

b) die Information der Öffentlichkeit über Anmeldungen und die Erteilung, die Änderung oder den Entzug von Bewilligungen (Art. 13 Abs. 1);

c) das Einfordern eines Befähigungsnachweises für Biosicherheitsbeauftragte (Art. 44 Abs. 2);

d) die Vorschreibung des Führens von Verzeichnissen (Art. 45 Abs. 2);

e) die Überwachung der Umweltbelastung und die Durchführung von Erhebungen (Art. 46);

f) die Organisation von Aus- und Weiterbildungen (Art. 52 Abs. 2);

g) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 53);

h) die Ahndung von Übertretungen (Art. 64 Abs. 1).

Art. 39a

Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft

1) Dem Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vollzug dieses Gesetzes in Bezug auf gentechnisch veränderte oder gebietsfremde Organismen in der Umwelt.

2) Ihm obliegen insbesondere:

a) die Information der Öffentlichkeit über die Erteilung, die Änderung oder den Entzug von Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit genetisch veränderten Organismen (Art. 18 Abs. 1);

b) die Überprüfung von Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit genetisch veränderten Organismen (Art. 19 Abs. 3);

c) die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt (Art. 34 Abs. 2);

d) die Übermittlung von Aufforderungen (Art. 42a);

e) die Führung von öffentlich zugänglichen Verzeichnissen (Art. 43);

f) die Vorschreibung des Führens von Verzeichnissen (Art. 45 Abs. 2);

g) die Überwachung der Umweltbelastung und die Durchführung von Erhebungen (Art. 46);

h) die Organisation von Aus- und Weiterbildungen (Art. 52 Abs. 2);

i) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 53);

k) die Ahndung von Übertretungen (Art. 64 Abs. 1a).

Art. 45 Abs. 2 und 3

2) Das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeit anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

3) Sie können vorschreiben, dass die nach diesem Gesetz bereitzustellenden Daten unter Verwendung amtlicher Formulare oder in elektronischer Form zu übermitteln sind.

Art. 52 Abs. 2

2) Das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür, dass periodisch Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Dritten durchgeführt werden, denen Verpflichtungen aus diesem Gesetz erwachsen.

Art. 55 Abs. 1

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Umweltschutz oder des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 64 Abs. 1 und 1a

1) Vom Amt für Umweltschutz wird im Rahmen seiner Zuständigkeit wegen Übertretung mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a) der Selbstkontrolle nicht nachkommt (Art. 11 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 und Art. 34b Abs. 2);

b) keinen oder keinen befähigten Beauftragten für Biosicherheit bestellt (Art. 44);

c) seinen Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 45);

d) trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung den rechtmässigen Zustand nicht herstellt (Art. 53 Abs. 1);

e) Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 62);

f) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

1a) Vom Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft wird im Rahmen seiner Zuständigkeit wegen Übertretung mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a) mit genetisch veränderten Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 23 Abs. 1);

b) genetisch veränderte Organismen an land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ohne die schriftliche Zustimmung der Betriebsinhaber abgibt (Art. 23 Abs. 2);

c) seinen Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 45);

d) trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung den rechtmässigen Zustand nicht herstellt (Art. 53 Abs. 1);

e) Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 62);

f) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Art. 64a Abs. 2

2) Für die Erledigung von Beschwerden gegen Strafverfügungen bzw. Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umweltschutz oder des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft ist die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

Art. 67 Abs. 2

2) Das Amt für Umweltschutz sowie das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeit unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 64 für verfallen erklären.

II.

Änderung von Bezeichnungen

In Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 1, Art. 14, 29 Abs. 1, 2 und 4, Art. 30, 34b Abs. 1 und 2 sowie Art. 44 ist die Bezeichnung «Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft» durch die Bezeichnung «Amt für Umweltschutz», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

IV.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 2012 über die Zusammenführung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft, des Amtes für Umweltschutz sowie des Landwirtschaftsamtes zu einem Amt für Umwelt, LGBl. 2012 Nr. 272, wird aufgehoben.

V.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

1.2 Beschwerdekommissionsgesetz

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 4

1) Die Beschwerdekommission ist vorbehaltlich Abs. 1a zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

k) Umweltschutz:

4. des Amtes für Umweltschutz oder des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft aufgrund des Organismengesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Organismengesetzes in Kraft.